

Die Vorteile des Notariatsaktes als praktischer europäischer Vollstreckungstitel

Universität Maribor (Slowenien), 17.11.2011

Univ.-Doz. DDr. Ludwig Bittner



Regulierung zivilrechtlicher Ansprüche

► Die Regulierung zivilrechtlicher Ansprüche – kein Monopol des Gerichtes

- ➔ Anspruch des Bürgers auf Gewährung von Rechtsschutz
- ➔ Wiederherstellung und Bewahrung des Rechtsfriedens, Zivilprozess als ultima ratio
- ➔ Alternativen: Schiedsgericht (§ 577 ff ZPO)



Regulierung zivilrechtlicher Ansprüche I

▶ Vergleich:

- ↳ prätorischer Vergleich (§ 433 ZPO)
- ↳ privatschriftlicher Vergleich
- ↳ Vergleich im Streitverfahren
- ↳ Vergleich als öffentliche Urkunde (Notariatsakt)
- ↳ Vergleich als vollstreckbarer Notariatsakt

▶ Mediation (Zivilrecht-Mediationsgesetz BGBl I Nr. 29/2003), ebenfalls zu erledigen durch Vergleich



Regulierung zivilrechtlicher Ansprüche II

- ▶ Auch im Beweisverfahren vor Gericht nimmt der Staat kein Monopol in Anspruch, alles zu untersuchen, der Untersuchungsgrundsatz ist abgeschwächt, dem Richter ist es nicht gestattet von Anfang an ohne Behauptungen der Parteien nach Tatsachen zu forschen. Die Parteien haben Tatsachen zu behaupten und Beweise anzubieten. Auch das Beweisrecht ist rationalisiert durch die Funktion des Urkundenbeweises.
- ▶ Öffentliche Urkunden begründen vollen Beweis dessen, was darin von der Behörde amtlich verfügt oder erklärt oder von der Behörde oder der Urkundsperson bezeugt wird (§ 292 ZPO).
- ▶ Es ist auch kein Monopol des Gerichtes, die Vollstreckbarkeit anzuordnen. Die vollstreckbaren Forderungen sind zwar in der Regel, aber nicht immer Folgen eines Rechtsstreites, dieser kann jedoch auch ohne Urteil enden, da die Parteien auch nach den Vorschriften des jeweiligen nationalen Rechts befugt sind, über ihren Anspruch, auch mit vollstreckbarer Wirkung zu disponieren.



Regulierung zivilrechtlicher Ansprüche III

► Vollstreckbarer Notariatsakt:

- ➔ Hier unterwirft sich der Schuldner aufgrund eines Titels, aber relativ unabhängig vom Rechtsgeschäft mit seiner Zustimmung zur unmittelbaren Vollstreckbarkeit durch prozessuale Disposition in Form einer notariellen Urkunde (Rijavec, FS Woschnak, 516).
- ➔ Die vollstreckbare Notariaturkunde, der vollstreckbare Notariatsakt gehört, wenn auch mit leichten Abweichungen, zum Kernbestand des gängigen Instrumentariums des lateinischen Notariats (Münch, FS Rechberger, 395 f).



Regulierung zivilrechtlicher Ansprüche IV

- Nach § 3 der österreichischen Notariatsordnung ist ein Notariatsakt wie ein vor Gericht abgeschlossener Vergleich exekutionsfähig.
 - ➔ wenn darin die Verpflichtung zu einer Leistung oder Unterlassung festgestellt wird, ausgenommen die Verpflichtung zur Räumung einer Wohnung oder einzelner Wohnungsbestandteile, so fern es sich nicht um die Räumung durch den Eigentümer oder Miteigentümer der Liegenschaft handelt;
 - ➔ wenn die Person des Berechtigten und der Verpflichteten, der Rechtstitel, der Gegenstand, die Art, der Umfang und die Zeit der Leistung oder Unterlassung zu entnehmen sind;
 - ➔ wenn ein vergleichsfähiges Rechtsverhältnis vorliegt;
 - ➔ wenn der Verpflichtete in diesem oder einem gesonderten Notariatsakt erklärt hat, dass der Notariatsakt sofort vollstreckbar sein soll (Vollstreckungsunterwerfung);
 - ➔ der Titel muss nicht notwendig ein Vergleich eines Streites sein, er kann auch die Vereinbarung eines Schuldverhältnisses sein.



Errichtung eines Notariatsaktes

► Der Notar hat bei Errichtung eines Notariatsaktes

unparteilich und unabhängig

- Die persönliche Fähigkeit und Berechtigung jeder Partei zum Abschluss des Geschäftes nach Möglichkeit zu erforschen.
- Die Parteien über den Sinn und die Folgen desselben zu belehren und sich von ihrem ernstlichen und wahren Willen zu überzeugen.
- Die Erklärung mit voller Klarheit und Bestimmtheit schriftlich aufzunehmen und nach geschehener Verlesung des Aktes durch persönliches Befragen der Parteien sich zu vergewissern, dass dasselbe ihrem letzten Willen entsprechend ist (§ 52 NO). Der österreichische Notariatsakt und damit auch der vollstreckbare Notariatsakt sind sofort rechtskräftig und wirksam.



Errichtung eines Notariatsaktes I

- Der Notar ist durch seine unparteiliche und unabhängige qualifizierte Rolle in der Lage, ein sofort wirksames vollstreckbares Instrument zu erzeugen, das nicht neuerlich bestätigt wird oder einem Rechtskraftvorbehalt unterliegt.
- Durch die Freiwilligkeit der Wahl der notariellen öffentlichen Urkunde durch die Parteien an sich und eines bestimmten Notars durch die Parteien und die „warnungsintensive“ Aufnahme der Urkunde besteht für die Parteien kein weiteres Schutzbedürfnis.
- Es wäre auch widersinnig, dem Notar als geborenen Verbraucherschützer hier Beschränkungen aufzuerlegen (Münch, FS Rechberger, 400 f).
- Dementsprechend sind auch in der Verbraucherrechtlinie notarielle Urkunden von einer Widerrufsfrist ausgenommen.
- Wichtig ist, dass diese Linie beim kommenden europäischen Vertragsrecht beibehalten wird.



Vorreiterrolle Österreichs

► **Anerkennung ausländischer öffentlicher Urkunden – Vorreiterrolle Österreichs**

- ➔ § 293 ZPO hat immer schon unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit ausländische öffentliche Urkunden, die am Ort ihrer Errichtung als solche gelten und mit den vorgeschriebenen Beglaubigungen versehen sind, anerkannt.



Vollstreckungstitelverordnung

► **Die Vollstreckungstitelverordnung als magna carta des europäischen vollstreckbaren Notariatsaktes – Was sind ihre revolutionären Vorteile?**

- ➔ Anerkennung als Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen ohne Exequatur (obwohl das Institut in Skandinavien und Großbritannien unbekannt ist, gilt sogar dort die Verordnung);
- ➔ Prüfung der Vollstreckbarkeitsvoraussetzungen im Ausland schon im Ursprungsland;
- ➔ Großes wechselseitiges Vertrauen in die ordnungsgemäße Rechtspflege der anderen Rechtsordnungen und insbesondere der Notare;



Vollstreckungstitelverordnung I

- Die Brüssel I – Verordnung des Rates vom 22.12.2000 über die gerichtliche Zuständigkeit, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidung in Zivil- und Handelssachen dient zur Erlangung eines Exequaturs (Vollstreckbarerklärung im Staat der Vollstreckung Art 38 ff). Die Bestätigung als europäischer Vollstreckungstitel für die notarielle vollstreckbare Urkunde verschafft dem Gläubiger bereits einen unmittelbaren Zugang zur Zwangsvollstreckung in allen anderen Mitgliedsstaaten;
- das Instrument ist fakultativ, der Weg nach der EUGVVO nicht versperrt
- gilt für alle Titel, die nach dem 21.01.2005 entstanden sind (Mosser, ecollex 2005, 758, Art 27)



Räumlicher Geltungsbereich

- ▶ Die Verordnung gilt in allen Mitgliedsstaaten mit Ausnahme von Dänemark (Art 2 Abs. 3 Vollstreckungstitelverordnung).
- ▶ Die Aufnahme der vollstreckbaren Notariatsurkunde muss in einem Mitgliedsstaat erfolgen, Frage der Durchreichung
- ▶ Vollstreckungsort ist ein Vollstreckungsmitgliedstaat gemäß dem Überkommen (ausgenommen Dänemark).



Persönlicher Geltungsbereich

- ▶ Entscheidend ist die Herkunft der Beurkundung als vollstreckbare Urkunde im Ursprungsmitgliedstaat.

- ▶ Wohnsitz, Staatsbürgerschaft, Unionsbürgerschaft, Verbrauchereigenschaft oder Sitz im Unionsgebiet sind nicht maßgeblich.



Sachlicher Geltungsbereich

- ▶ Zivil- und Handelssachen
 - ⊖ keine Steuer- und Zollsachen
 - ⊖ keine verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten
 - ⊖ keine Staats- oder Amtshaftung
 - ⊖ keine Konkurse, Vergleiche (im Insolvenzrechtlichen Sinn) oder ähnliche Verfahren
 - ⊖ keine soziale Sicherheit
 - ⊖ keine Schiedsgerichtsbarkeit
 - ⊖ kein Personenstand, die Rechts- und Handlungsfähigkeit, sowie die gesetzliche Vertretung von natürlichen Personen, die ehelichen Güterstände oder das Gebiet des Erbrechts einschließlich des Testamentsrechtes

- ▶ wohl aber Unterhaltssachen (Art. 4 Z3 lit b Vollstreckungstitelverordnung)



Definition und Fälligkeit

- ▶ öffentliche Urkunde ist ein Schriftstück, das als öffentliche Urkunde aufgenommen oder registriert worden ist, wobei die Beurkundung
 - ↳ sich auf die Unterschrift und den Inhalt bezieht und
 - ↳ von einer Behörde oder einer anderen von dem Ursprungsstaat hierzu ermächtigten Stelle vorgenommen worden ist
- ▶ Vorbild UniBank Entscheidung (EUGH 17.06.1999 – C 260/97)
- ▶ Individuelle nationale Anforderungen, Beurkundung von Erklärungen über Geldforderungen (Art. 4 Zi 2)



Definition und Fälligkeit I

- ▶ In der öffentlichen Urkunde ist die Fälligkeit oder das Fälligkeitsdatum anzugeben. Die Geldsumme ist bestimmt zu nennen. Das Bestätigungsformular verlangt nur mehr die Betragesangabe und ist hinsichtlich Zinsen und Kosten großzügig.
- ▶ Die Forderung muss unstrittig sein.
- ▶ Rechtsbelehrung ist selbstverständlich, wenn auch in der Verordnung nicht enthalten (vgl Münch a.a.o. 408).
- ▶ Vollstreckbarkeit in jedem beliebigen Mitgliedsstaat, keine Europaurkunde, Erleichterungen für die Zwangsvollstreckungen im Innenverhältnis zwischen Urkunden- und Mitgliedsstaat.



Vollstreckbarerklärung

- ▶ Der österreichische Notariatsakt wird durch seine Aufnahme unmittelbar vollstreckbar.
- ▶ Bei Verweigerung der Amtshandlung steht den Beteiligten die Beschwerde an die Notariatskammer offen (§ 35 Abs. 2 NO).
- ▶ Zur Ausstellung der für die Vollstreckung im Ausland erforderlichen Bestätigung über die Vollstreckbarkeit bei vollstreckbaren Notariatsakten ist in Österreich (auch für die Berichtigung der Bestätigung) jener Notar zuständig, der den Notariatsakt aufgenommen hat, im Verhinderungsfall der vom Gesetz berufene Amtsträger. Für die Aufhebung der vom Notar erteilten Bestätigung ist das nach den Prozessgesetzen zur Entscheidung über die Bestreitung der Exekutionskraft eines Notariatsaktes berufene Gericht zuständig (§ 7a Exekutionsordnung).



Vollstreckbarerklärung I

- ▶ Im österreichischen Recht gibt es keine gesonderte Bestätigung der Fälligkeit der Forderung oder Zustellverpflichtung, wenn die Urkunde nach dem 21.01.2005 errichtet wurde (3 Ob 155/09 d = JBI 2010, 386 (Koller)).
- ▶ Der Notariatsakt ist sofort mit der Ausstellung vollstreckbar, den Eintritt der Fälligkeit hat erst das Gericht bei der Bewilligung der Exekution zu prüfen.
- ▶ Der Gläubiger kann im Exekutionsverfahren den Eintritt der Forderungsfälligkeit, aber auch die Rechtsnachfolge der Parteien mittels öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde nachweisen.



Resümee

- ▶ Art. 25 der Vollstreckungstitelverordnung sieht vor, dass eine öffentliche Urkunde über die definierte Geldforderung (Art. 4 Abs 2) die
 - ↻ in einem Mitgliedsstaat vollstreckbar ist
 - ↻ auf Antrag an die im Ursprungsmitgliedstaat bestimmte Stelle unter Verwendung eines Formblattes Anhang III als europäischer Vollstreckungstitel bestätigt wird;
- ▶ Eine öffentliche Urkunde, die im Ursprungsmitgliedstaat als europäischer Vollstreckungstitel bestätigt worden ist, wird im anderen Mitgliedsstaat vollstreckt, ohne dass es einer Vollstreckbarerklärung bedarf und ohne dass ihre Vollstreckbarkeit angefochten werden kann.
- ▶ Die wirtschaftlichen Vorteile des Vollstreckungstitels „vollstreckbarer Notariatsakt“ in Europa liegen auf der Hand.



Resümee I

- ▶ Die öffentliche Urkunde wird
 - ↻ unter freier Wahl des Verfahrens und des betreffenden Notars durch die Parteien
 - ↻ unter Identitätsprüfung
 - ↻ unter genauer Rechtsbelehrung
 - ↻ und unter genauer Definition der Forderung des Titel und der Fälligkeit
 - ↻ unparteiisch und unabhängig und damit auch unter Berücksichtigung der Problematik des Konsumentenschutzes in der qualifizierten Rechtsbelehrung
 - ↻ ohne jede weitere Widerrufsfrist oder einen Rechtskraftvorbehalt
- ▶ errichtet (dies sollte im europäischen Vertragsrecht beibehalten werden)
- ▶ in der Regel vom Notar, in einigen Mitgliedsstaaten auch vom Gericht als europäischer Vollstreckungstitel bestätigt
- ▶ und ist damit in einem anderen Mitgliedsstaat vollstreckbar, ohne dass es einer Vollstreckbarerklärung bedarf oder diese Vollstreckbarkeit angefochten werden kann;



Resümee II

- ▶ Die wirtschaftliche Bedeutung des Instruments liegt darin, dass damit
 - ↻ Zustellungs- und Zuständigkeitsfragen in einem potentiellen Titelverfahren und dieses überhaupt selbst ausscheiden
 - ↻ das Instrument wirtschaftlich flexibel verwendet werden kann, um dem Schuldner großzügigere Fristen zu gewähren, zumal die Dauer der Zustellung der Klage und des Erkenntnisverfahrens selbst nicht in die Zeit der Verwertung einkalkuliert werden müssen.



Resümee III

- ▶ Nach einer Umfrage des CNUE, des Rates der Notariate der Europäischen Union, liegt die derzeitige Hauptbedeutung des europäischen Vollstreckungstitels in Form des vollstreckbaren Notariatsaktes in der Immobilienfinanzierung bei ausländischen Erwerbern, viele weitere Fälle sind jedoch genauso denkbar.



Herzlichen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit

